

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM SPARDA eBANKING



FASSUNG NOVEMBER 2017

Gegenüberstellung der Bedingungen für die Teilnahme am SPARDA eBanking in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung November 2017. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG AUGUST 2016	FASSUNG NOVEMBER 2017
<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1. Nutzung des SPARDA eBankings (im Folgenden „SPARDA eBanking“)</p> <p>[...]</p> <p>SPARDA eBanking per App ermöglicht dem Kunden über die eBanking App der BAWAG P.S.K. auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint/ Touch ID und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.</p> <p>SPARDA eBanking per SMS ermöglicht dem Kunden befristet bis 31.10.2016 nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen; nach diesem Datum sind keine Abfragen des Kunden über SPARDA eBanking per SMS mehr möglich.</p> <p>[...]</p> <p>1.2. Begriffsbestimmungen</p> <p>Bank: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: „BAWAG P.S.K.“). Die SPARDA Bank ist eine eigene Marke der BAWAG P.S.K.</p> <p>[...]</p> <p>eBanking App Die eBanking App ist eine App der BAWAG P.S.K., die dem Kunden im SPARDA eBanking per App ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.</p> <p>Zur Nutzung der eBanking App ist die eBanking App der BAWAG P.S.K. auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.</p> <p>Security App Die Security App ist eine App der BAWAG P.S.K., die die Einmal PIN für den Einstieg in das SPARDA eBanking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert sowie nach Anforderung durch den Kunden persönliche und auf die Produkte bezogene Informationen (z.B. Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge, PIN-Änderungen) anzeigt.</p> <p>Zur Nutzung der Security App ist die Security App der BAWAG P.S.K. auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.</p> <p>[...]</p> <p>Einmal PIN: Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im SPARDA eBanking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim SPARDA eBanking per Internet und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das SPARDA eBanking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.</p> <p>[...]</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1. Nutzung des SPARDA eBankings eBanking (im Folgenden „SPARDA eBanking“)</p> <p>[...]</p> <p>SPARDA eBanking per App ermöglicht dem Kunden über die eBanking App der BAWAG P.S.K. auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint/ Touch ID und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.</p> <p>SPARDA eBanking per SMS ermöglicht dem Kunden befristet bis 31.10.2016 nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen; nach diesem Datum sind keine Abfragen des Kunden über SPARDA eBanking per SMS mehr möglich.</p> <p>[...]</p> <p>1.2. Begriffsbestimmungen</p> <p>Bank BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: „BAWAG P.S.K.“) im Folgenden „Bank“). Die SPARDA Bank ist eine eigene Marke der BAWAG P.S.K.</p> <p>[...]</p> <p>SPARDA eBanking App Die eBanking App ist eine App der BAWAG P.S.K. Bank, die dem Kunden im SPARDA eBanking per App ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.</p> <p>Zur Nutzung der eBanking App ist die eBanking App der BAWAG P.S.K. Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.</p> <p>Security App Die Security App ist eine App der BAWAG P.S.K. Bank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das SPARDA eBanking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert sowie nach Anforderung durch den Kunden persönliche und auf die Produkte bezogene Informationen (z.B. Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge, PIN-Änderungen) anzeigt.</p> <p>Zur Nutzung der Security App ist die Security App der BAWAG P.S.K. Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.</p> <p>[...]</p> <p>Einmal PIN: Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im SPARDA eBanking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim SPARDA eBanking per Internet, per App und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das SPARDA eBanking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.</p> <p>[...]</p>

Fingerprint/ Touch ID

Der Fingerprint/ die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim SPARDA eBanking per App mittels Fingerabdruck ermöglicht und vom Kunden im SPARDA eBanking per App freigeschaltet werden muss. Der Fingerprint/ die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden mittels Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN beim SPARDA eBanking per App.

Zur Nutzung des Fingerprints/ der Touch ID muss der Kunde über ein Fingerprint/ Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügen.

Die Identifikation des Kunden mittels Fingerprint/ Touch ID ist ab 09.01.2017 möglich.

TAN und iTAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der Bank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt. TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der Bank erstellt und an den Kunden per Post übermittelt. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der Bank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die alte TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein. Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der Bank als Fehlversuch registriert.

Das iTAN-Verfahren steht befristet bis 19.01.2017 zur Verfügung und kann danach nicht mehr genutzt werden.

[...]

Digitale Signatur

Ein qualifiziertes digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des SPARDA eBanking per Internet nicht verwendet werden; es sei denn, die Bank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten qualifizierten digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint/ Touch ID und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des SPARDA eBanking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten des Kunden.

[...]

2.1. Allgemeines

Zugang zum SPARDA eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder digitale Signatur) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur.

Die Bank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.

Fingerprint/ Touch ID

~~Der Fingerprint/ Die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim SPARDA eBanking per App mittels Fingerabdruck ermöglicht und vom Kunden im SPARDA eBanking per App freigeschaltet werden muss.~~ Die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden mittels Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN beim SPARDA eBanking per App.

Zur Nutzung ~~des Fingerprints/~~ der Touch ID muss der Kunde über ein ~~Fingerprint/~~ Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügen.

Die Identifikation des Kunden mittels ~~Fingerprint/~~ Touch ID ist ab 09.01.2017 möglich.

TAN und iTAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN ~~oder Touch ID~~ auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

~~Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der Bank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt. TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der Bank erstellt und an den Kunden per Post übermittelt. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der Bank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die alte TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein. Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der Bank als Fehlversuch registriert.~~

Das ~~iTAN-Verfahren~~ steht befristet bis 19.01.2017 zur Verfügung und kann danach nicht mehr genutzt werden.

[...]

Digitale Signatur

Ein qualifiziertes digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des SPARDA eBanking per Internet nicht verwendet werden; es sei denn, die Bank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten ~~qualifizierten~~ digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder ~~Fingerprint/~~ Touch ID und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des SPARDA eBanking enthält Punkt 3 ~~Sorgfaltspflichten des Kunden~~ und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

[...]

2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum SPARDA eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder Touch ID oder IBAN bzw. Teile davon oder eine ausdrücklich vereinbarte digitale Signatur) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur.

~~Die Bank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.~~

(2) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum eBanking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise

<p>[...]</p> <p>3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung</p> <p>Der Kunde erhält auf Antrag von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.</p> <p>Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.</p> <p>Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.</p> <p>3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von SPARDA eBanking per SMS und APP</p> <p>Bei SPARDA eBanking per SMS und per APP wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Bei Nutzung von SPARDA eBanking per SMS ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.</p> <p>[...]</p> <p>3.2.6. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Fingerprint/ Touch ID beim SPARDA eBanking per App</p> <p>Bei Nutzung des Fingerprints/ der Touch ID zur Legitimierung im SPARDA eBanking per App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.</p> <p>Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes (z.B. Smartphone, Tablet) oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre der Funktion „Login mit Fingerprint/ Touch ID“ zu veranlassen oder eigenständig durchzuführen.</p> <p>3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von SPARDA eBanking</p> <p>Die Bank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Monaten, selbstständig zu ändern.</p> <p>Jedem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.</p>	<p>kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.</p> <p>(3) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden zwischen zwei bei ihr geführten Konten auch ohne Autorisierung durch eine TAN durchzuführen, wenn der Kunde Inhaber beider in die Überweisung einbezogenen Konten ist. Soweit die Bank solche Überweisungen ohne TAN-Autorisierung zulässt, stellt sie dem Kunden eine mit „Eigenübertrag“ bezeichnete Funktionalität zur Verfügung.</p> <p>[...]</p> <p>3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung</p> <p>(1) Der Kunde erhält auf Antrag von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen. Als befugte Dritte gelten im Hinblick auf Identifikationsmerkmale und TANs Zahlungsauslösedienstleister sowie im Hinblick auf Identifikationsmerkmale Kontoinformationsdienstleister.</p> <p>(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Schutz aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.</p> <p>(3) Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.</p> <p>3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von SPARDA eBanking per SMS und App</p> <p>Bei SPARDA eBanking per SMS und per App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Bei Nutzung von SPARDA eBanking per SMS ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.</p> <p>[...]</p> <p>3.2.6. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Fingerprint/ der Touch ID beim SPARDA eBanking per App</p> <p>(1) Bei Nutzung des Fingerprints/ der Touch ID zur Legitimierung im SPARDA eBanking per App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.</p> <p>(2) Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes (z.B. Smartphone, Tablet) oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre der Funktion „Login mit Fingerprint/ Touch ID“ zu veranlassen oder eigenständig durchzuführen.</p> <p>3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von SPARDA eBanking</p> <p>(1) Die Bank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von alle zwei Monaten Monate, selbstständig zu ändern.</p> <p>(2) Jedem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.</p> <p>(3) Wir empfehlen nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren.</p>
--	--

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.bawagpsk.com, Aussteller: www.verisign.com.

4. Sperre

[...]

Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum SPARDA eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügummer und Kontonummer zu legitimieren hat.

[...]

Die Bank ist berechtigt, SPARDA eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit SPARDA eBanking verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

[...]

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im SPARDA eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit.

[...]

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

[...]

Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes.

Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

[...]

8. Kündigung

Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am SPARDA eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Konto mittels SPARDA eBanking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über eBanking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt

(4) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Transport Layer (SSL Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.spardawien.at, Aussteller: www.symantec.com.

Eigentümer: ebanking.bawagpsk.com, Aussteller: www.verisign.com.

4. Sperre

[...]

(1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum SPARDA eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügummer und Kontonummer IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

[...]

(3) Die Bank ist berechtigt, SPARDA das eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit SPARDA dem eBanking verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachkommt.

[...]

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im SPARDA eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt 2.1 Absatz (2) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1. Absatz (3) bleibt unberührt.

[...]

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen Zahlungsaufträgen

[...]

Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes.

Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

[...]

8. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am SPARDA eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Konto mittels SPARDA eBanking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über eBanking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt

insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der eBanking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des SPARDA eBankings.

10. ePostfach

Für jeden Kunden wird im SPARDA eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der Bank an den Kunden dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das SPARDA eBanking per Internet aufmerksam gemacht.

insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen der Bank

~~Mitteilungen und~~ (1) **Rechtsgeschäftliche Erklärungen**, ~~(insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, .~~ **Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“)** erhält der Kunde ~~der eBanking vereinbart hat,~~ **entweder per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des SPARDA eBanking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.**

(2) Erklärungen, welche die Bank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem Kunden elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss.

(3) Die Bank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mailadresse darüber informiert, dass die Erklärung im ePostfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die Bank dem Kunden in das ePostfach übersenden. Die Bank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.

(4) Falls die Bank und der Kunde vereinbart haben, dass die Bank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im ePostfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiletelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch in dieser Form erfolgen.

(5) Der Kunde kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gespeichert und können vom Kunden in diesem Zeitraum jederzeit eingesehen, gedruckt und gespeichert werden, so lange die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im ePostfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der Bank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im eBanking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im eBanking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im eBanking vorzunehmen.

10. ePostfach

Für jeden Kunden wird im SPARDA eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für ~~Mitteilungen und~~ die Erklärungen der Bank an den Kunden **im Sinne von Punkt 9** dient. Über das Vorhandensein einer ~~derartigen Mitteilung oder~~ Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank ~~vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung~~ mit einem besonderen Hinweis beim **ersten** Einstieg in das SPARDA eBanking per Internet **nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht**; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 9 Absatz (3)

11. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am SPARDA eBanking

(1) Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines Widerspruchs in Schriftform als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung zur Teilnahme am SPARDA eBanking vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen; auch darauf wird die Bank in der Mitteilung hinweisen.

(2) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(3) Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über das gemäß Punkt 10. für den Kunden eingerichtete ePostfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen.

(4) Die Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1 dieser Bedingung ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der Bank im Sinne dieser Klausel sind.

erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss, so lange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

11. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am SPARDA eBanking

(1) Änderungen dieser ~~zwischen dem Kunden und~~ **Bedingungen werden dem Kunden und von der Bank vereinbarten Bedingungen** gelten nach Ablauf von ~~mindestens zwei~~ **Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens** angeboten; dabei werden die vom ~~Änderungsangebot~~ **Änderungsangebot** betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen an ~~den Kunden dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“)~~ **den Kunden dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“)** dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als ~~vereinbart, sofern bis dahin erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das eBanking erklärter~~ **vereinbart, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das eBanking erklärter** Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden ~~in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und~~ **im Änderungsangebot** darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen ~~nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das eBanking erklärten~~ **Widerspruchs in Schriftform** als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, ~~der Verbraucher ist,~~ **das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am SPARDA eBanking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das eBanking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen** kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank ~~eine die Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen~~ **dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen**; auch darauf wird die Bank ~~in der Mitteilung im Änderungsangebot~~ **im Änderungsangebot** hinweisen.

(2) ~~Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

~~(3) Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen.~~
(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 10 für den Kunden eingerichtete ePostfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die in Punkt 9 Absatz (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(4) ~~(3) Die Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1 dieser Bedingung ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der Bank im Sinne dieser Klausel sind.~~
(3) Die Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11 Absatz (1) dieser Bedingung ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der Bank im Sinne dieser Klausel sind. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am eBanking ist ausgeschlossen.

12. Wertpapiere

(1) Die Bank erbringt im Rahmen des eBanking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des eBanking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die Bank führt im Rahmen des eBanking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Ertelung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Informa-

tion entschlossen hat.

(2) Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das eBanking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

(3) Im Rahmen des eBanking können Orders nur zu über das eBanking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.

(4) Bei Orders im Rahmen des eBanking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der Bank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die Bank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die Bank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit der vom Kunden gewünschten Geschäfte zu beurteilen. Der Kunde kann die Bank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.

(5) Eine Auftragsannahme der Bank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die Bank behält sich das Recht vor, mittels eBanking erteilte Aufträge abzulehnen und den Kunden zur persönlichen Vorsprache einzuladen.

(6) Wertpapierorders: Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und gegebenenfalls Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt. Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen.

Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

(7) Über die Auftragsannahme der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

(8) Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem eBanking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, eBanking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank die Informationen aus dem eBanking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die Bank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingabe in das Informationssystem eingegeben werden und von der Bank als solche

	gekennzeichnet sind, der Bank nicht zurechenbar sind und von der Bank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.
--	---